
S 19 AS 1839/19

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	-
Sozialgericht	Landessozialgericht Sachsen-Anhalt
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Klagerücknahme Verkündung Bekanntgabe Telefax Sendeprotokoll elektronische Übermittlung endgültige Festsetzung Erstattung vorläufige Bewilligung Verwirkung Sendeprotokoll Indizwirkung
Leitsätze	1. Nimmt einer von mehreren Klägern seine Klage nach Verkündung, aber vor Absetzung des Berufungsurteils zurück, ist das Urteil, soweit es ausschließlich ihn betrifft, nicht mehr abzusetzen. 2. Auf die Bekanntgabe eines Verwaltungsakts per Telefax findet § 37 Abs 2 Satz 2 SGB X Anwendung, wonach ein schriftlicher Verwaltungsakt, der im Inland elektronisch übermittelt wird, am dritten Tag nach der Absendung als bekannt gegeben gilt. 3. § 328 SGB III (iVm § 40 Abs 2 Nr 1 SGB II aF) sieht keine besondere Frist für die endgültige Festsetzung eines Leistungsanspruchs und eine darauf beruhende Erstattungsforderung vor. Der Einwand der Verwirkung gegen eine endgültige Festsetzung und einen Erstattungsanspruch kann nicht erfolgreich geltend gemacht werden, wenn nicht sowohl ein Zeit- als auch ein Umstandsmoment vorliegen.
Normenkette	SGG § 102 Abs 1

[SGG § 134 Abs 2 Satz 1](#)
[SGB X § 37 Abs 2 Satz 2](#)
[SGB III § 328 Abs 2](#)
[SGB III § 328 Abs 3](#)
[SGB X § 50 Abs 4](#)
[SGB II § 41a Abs 5](#)
[SGB II § 80 Abs 2 Nr 1](#)
[SGG § 105 Abs 3](#)
[SGG § 123](#)
[SGB II aF § 40 Abs 2 Nr 1](#)

1. Instanz

Aktenzeichen S 19 AS 1839/19
Datum 04.01.2021

2. Instanz

Aktenzeichen L 2 AS 519/22
Datum 15.03.2023

3. Instanz

Datum -

Â

Die Berufung der KlÃ¤gerin zu 1. wird zurÃ¼ckgewiesen.

Â

Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Â

Die Revision wird nicht zugelassen.

Â

Â

Tatbestand:

Â

Die KlÃ¤gerin zu 1. (im Folgenden: KlÃ¤gerin) wendet sich im Rahmen eines Ã¼berprÃ¼fungsverfahrens gegen die endgÃ¼ltige Festsetzung von Leistungen der Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende fÃ¼r die Zeit von Mai bis Oktober 2012 und eine daraus resultierende Erstattungsforderung.

Â

Die 1972 geborene KlÃ¤gerin und ihr 1992 geborener Sohn, der ursprÃ¼ngliche KlÃ¤ger zu 2., bezogen als Bedarfsgemeinschaft laufende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts vom Beklagten. Die KlÃ¤gerin Ã¼bte daneben eine selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit (âPromotionâ) aus. FÃ¼r ihren Sohn bezog sie Kindergeld i.H.v. 184 â¬ pro Monat. Er absolvierte ab dem 23. April 2012 ein Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ) und erhielt dafÃ¼r ein Taschengeld i.H.v. 150 â¬ und Geldersatzleistungen ebenfalls i.H.v. 150 â¬ pro Monat.

Â

FÃ¼r die gemeinsam bewohnte 65,11 qm groÃe Wohnung hatte die KlÃ¤gerin monatlich insgesamt 467,37 â¬ zu zahlen: 291,32 â¬ Grundmiete, 84,94 â¬ Heizkosten, 91,11 â¬ Nebenkosten. Einen 9 qm groÃen Raum der Wohnung nutzte sie als Arbeitszimmer.

Â

Mit Bescheid vom 26. April 2012 bewilligte der Beklagte der KlÃ¤gerin vorlÃ¤ufig Leistungen fÃ¼r Mai bis Oktober 2012 i.H.v. insgesamt 499,58 â¬ pro Monat. Die VorlÃ¤ufigkeit begrÃ¼ndete er damit, dass ihr Einkommen aus selbstÃ¤ndiger TÃ¤tigkeit nur geschÃ¤tzt werden kÃ¶nne. Mit Bescheid vom 20. Juni 2012 Ã¤nderte er die Bewilligung und gewÃ¤hrte der KlÃ¤gerin und ihrem Sohn vorlÃ¤ufig insgesamt 820,84 â¬ pro Monat (davon 528,32 â¬ fÃ¼r die KlÃ¤gerin und 292,52 â¬ fÃ¼r ihren Sohn).

Â

Im Mai 2013 legte die KlÃ¤gerin eine ErklÃ¤rung zu ihrem tatsÃ¤chlich erzielten Einkommen aus selbstÃ¤ndiger TÃ¤tigkeit in der Zeit von Mai bis Oktober 2012 vor. Ihre Betriebseinnahmen bezifferte sie auf 4.789,58 â¬, ihre Betriebsausgaben auf 2.664,46 â¬, den Gewinn auf 2.125,12 â¬. Als Betriebsausgaben machte sie u.a. Raumkosten (70,23 â¬ pro Monat) und insgesamt 422,70 â¬ Reisekosten geltend. Zu den Reisekosten fand sich in der Anlage zur ErklÃ¤rung eine detaillierte handschriftliche Auflistung, aus der sich ergab, dass davon insgesamt 370 â¬ auf Verpflegungsmehraufwand entfielen, der je nach Dauer der Ortsabwesenheit mit 6 â¬, 12 â¬ oder 24 â¬ pro Tag bemessen war.

Â

Im Juli 2013 forderte der Beklagte die KlÃ¤gerin im Hinblick auf die Leistungen fÃ¼r Mai bis Oktober 2012 auf, ein Fahrtenbuch vorzulegen, dessen FÃ¼hrung ihr aufgegeben worden sei. Im August 2013 rief die KlÃ¤gerin beim Beklagten an und teilte mit, dass sie kein Fahrtenbuch gefÃ¼hrt habe.

Â

Mit zwei Schreiben vom 24. Oktober 2014, die mit weiteren Schreiben vom 28. Oktober 2015 korrigiert wurden, hÄ¶rte der Beklagte die KlÄ¶gerin und ihren Sohn wegen einer Ä¶berzahlung von Leistungen fÄ¶r die Zeit von Mai bis Oktober 2012 an. Daraufhin teilte die KlÄ¶gerin im November 2015 telefonisch mit, dass sie einen Anwalt konsultieren wolle.

Ä

Mit Bescheid vom 22. Juni 2017, der an die KlÄ¶gerin adressiert war, setzte der Beklagte die Leistungsbewilligung an sie und ihren Sohn fÄ¶r Mai bis Oktober 2012 auf 558,29 Ä¶ pro Monat endgÄ¶ltig fest, davon entfielen 393,86 Ä¶ auf die KlÄ¶gerin und 164,43 Ä¶ auf ihren Sohn. Mit gesonderten Bescheiden vom selben Tag forderte er von der KlÄ¶gerin die Erstattung von 806,76 Ä¶ und von ihrem Sohn die Erstattung von 768,54 Ä¶. Die Zustellung an die KlÄ¶gerin erfolgte ausweislich der in der Verwaltungsakte des Beklagten enthaltenen Postzustellungsurkunden am 27. Juni 2017, die Zustellung an ihren Sohn, der inzwischen unter einer anderen Anschrift wohnte, am 18. September 2017.

Ä

Mit anwaltlichem Telefax-Schreiben vom 16. Oktober 2017 legten die KlÄ¶gerin und ihr Sohn Ä¶WiderspruchÄ¶ gegen den Ä¶Bescheid vom 22.6.2017 (versandt am 14.9.2017)Ä¶ ein. Unter Verweis auf [Ä¶ 41a Abs. 5](#) Sozialgesetzbuch Zweites Buch Ä¶ Grundsicherung fÄ¶r Arbeitsuchende (SGB II; jetzt: BÄ¶rgergeld, Grundsicherung fÄ¶r Arbeitsuchende) vertraten sie die Auffassung, eine endgÄ¶ltige Festsetzung fÄ¶r den Bewilligungszeitraum von Mai bis Oktober 2012 sei wegen Ä¶der Ausschlussfrist des 31.7.2017 nach diesem Zeitraum nicht mehr zuzustellenÄ¶ gewesen. Aus der genannten Vorschrift ergebe sich eine Ä¶JahresschutzfristÄ¶. Sie hÄ¶tten einen Anspruch darauf, dass die vorlÄ¶ufig erfolgte Bewilligung als endgÄ¶ltige Entscheidung bestehen bleibe.

Ä

Den Widerspruch der KlÄ¶gerin verwarf der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 25. Oktober 2017 als unzulÄ¶ssig. Den Widerspruch ihres Sohnes verwarf er mit Widerspruchsbescheid vom selben Tag als unzulÄ¶ssig, soweit er sich gegen den Festsetzungsbescheid richtete; soweit er sich gegen den Erstattungsbescheid richtete, wies er ihn als unbegrÄ¶ndet zurÄ¶ck. Im daraufhin gefÄ¶hrten Klageverfahren vor dem Sozialgericht (SG) H. (S 5 AS 3743/17) gab der Beklagte in einem ErÄ¶rterungstermin am 26. Februar 2019 ein Teilanerkennnis dahingehend ab, dass der Anspruch des Sohnes der KlÄ¶gerin anerkannt und der Bescheid vom 22. Juni 2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 25. Oktober 2017 gegen ihn aufgehoben werde. Dieses Teilanerkennnis nahm der Sohn der KlÄ¶gerin an. Die KlÄ¶gerin nahm ihre Klage zurÄ¶ck.

Ä

Der Beklagte hatte die WidersprÄ¶che sogleich auch als Ä¶berprÄ¶fungsantrÄ¶ge

behandelt und bereits mit zwei Bescheiden vom 11. Dezember 2018 ohne Sach- und Rechtsprüfung abgelehnt. Die Klägerin und ihr Sohn hätten auch auf entsprechende Aufforderung hin keine Begründung für die behauptete Rechtswidrigkeit der Bescheide vorgetragen. In dem Erörterungstermin am 26. Februar 2019 gab der Prozessbevollmächtigte der Klägerin, der auch ihren Sohn vertrat, allerdings an, solche Überprüfungsbescheide vom 11. Dezember 2018 nicht zu kennen. Der Beklagte bot daraufhin an, ein erneutes Überprüfungsverfahren durchzuführen.

Ä

Mit Bescheid vom 21. März 2019 lehnte er den Überprüfungsantrag erneut ab. Der Bescheid war adressiert an die Klägerin, eine Mehrfertigung an ihren Sohn. Zugestellt wurde der Bescheid am 23. März 2019 mit Postzustellungsurkunde an ihren gemeinsamen Bevollmächtigten. Der Beklagte führte aus, von den Raumkosten hätten lediglich 43,32 € (7,22 € pro Monat) als Betriebsausgaben berücksichtigt werden können; diese beinhalteten anteilig die Hausratversicherung und die Stromkosten für die angegebenen 9 qm, die auf das Arbeitszimmer entfielen. Weitere Raumkosten könnten nicht berücksichtigt werden, weil sie bereits bei der regulären Bedarfsberechnung als Kosten der Unterkunft und Heizung (KdUH) anerkannt worden seien; eine Doppelberücksichtigung sei nicht möglich. Der Verpflegungsmehraufwand sei für elf Tage jeweils mit 6 € als Absetzbetrag nach [§ 11b Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB II](#) i.V.m. § 6 Abs. 3 Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung (Alg II-V; jetzt: Bürgergeld-Verordnung [Bürgergeld-V]) berücksichtigt worden, insgesamt monatlich 66 €. Die übrigen Reisekosten würden in voller Höhe (52,70 €) anerkannt.

Ä

Gegen diesen Bescheid legten die Klägerin und ihr Sohn mit Telefax vom 23. April 2019 Widerspruch ein. Sie machten geltend, die Ausgaben für das Arbeitszimmer gehörten einschließlich der hierauf entfallenden Mietaufwendungen nicht zu den KdUH; darauf sei bereits im Antrag hingewiesen worden. Die Ausgaben seien als Betriebsausgaben zu berücksichtigen. Wenn es dadurch zu einer Doppelberücksichtigung komme, beruhe dies allein auf der fehlerhaften Bedarfsbewilligung des Beklagten. Die Kosten des Arbeitszimmers seien in voller Höhe als Betriebsausgaben anzuerkennen.

Ä

Mit Widerspruchsbescheid vom 21. August 2019 wies der Beklagte den Widerspruch der Klägerin als unbegründet zurück. Aufgrund der Vorläufigkeit der Bewilligung habe sie nicht darauf vertrauen können, dass der Bescheid vom 26. April 2012 in der Fassung des Änderungsbescheids vom 20. Juni 2012 Bestand haben würde. Der Erstattungsanspruch sei auch nicht verjährt oder verwirkt. Die Erstattungsforderung i.H.v. 806,76 € sei nicht zu beanstanden. Die Klägerin sei durch den zu überprüfenden Bescheid bereits begünstigt. Bei zutreffender

Berücksichtigung des Arbeitszimmers ergebe sich ein geringerer Bedarf für KdUH. Außerdem sei der von ihr im Rahmen der Betriebsausgaben angegebene Verpflegungsmehraufwand (erst) als Absetzbetrag vom Einkommen zu berücksichtigen. Korrekt ergebe sich ein monatlicher Anspruch der Klägerin von 379,39 € (statt 393,86 €). Die Erstattungsforderung i.H.v. 806,76 € sei nicht zu beanstanden. In der Verwaltungsakte des Beklagten befindet sich unmittelbar im Anschluss an den Widerspruchsbescheid ein Fax-Sendebericht, wonach am 21. August 2019 um 17:30 Uhr ein fünf Seiten umfassendes Telefax erfolgreich an die Nummer +49 345 292 67 299 gesandt wurde. Auf der Zweitschrift des Widerspruchsbescheids in der Verwaltungsakte befindet sich ein Absendevermerk vom 22. August 2019.

Â

Am 24. September 2019, einem Dienstag, haben die Klägerin und ihr Sohn beim SG H. Klage erhoben. Die Ablehnung des Änderungsantrags sei rechtswidrig, weil eine Änderung der vorläufigen Bewilligung nach mehr als fünf Jahren unzulässig gewesen sei.

Â

Mit Gerichtsbescheid vom 4. Januar 2021 hat das SG die Klage abgewiesen. Sie sei unzulässig, weil sie nicht binnen eines Monats ab Bekanntgabe des Widerspruchsbescheids erhoben worden sei. Dieser sei dem Prozessbevollmächtigten des Klägers noch am 21. August 2019 per Fax übersandt und damit bekanntgegeben worden. Die Frist sei somit am 23. September 2019 abgelaufen, die Klage aber erst am Folgetag, dem 24. September 2019 beim SG eingegangen. Ein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sei nicht gestellt worden und Wiedereinsetzungsgründe seien auch nicht erkennbar. Der Gerichtsbescheid, dessen Rechtsmittelbelehrung die Berufung als statthaftes Rechtsmittel angibt, ist dem Prozessbevollmächtigten der Klägerin und ihres Sohnes am 8. Januar 2021 zugestellt worden.

Â

Am 8. Februar 2021 haben die Klägerin und ihr Sohn beim SG mündliche Verhandlung beantragt und zugleich Berufung eingelegt. Den Antrag auf mündliche Verhandlung haben sie am 21. Juli 2022 zurückgenommen.

Â

Die Klägerin meint, ihre Klage sei fristgemäß erhoben worden. Für den Zeitpunkt der Bekanntgabe des Widerspruchsbescheids gelte eine gesetzliche Drei-Tages-Fiktion. Diese sei auch auf Telefaxe anzuwenden. Allerdings sei der Widerspruchsbescheid nicht per Telefax, sondern nur per Post an ihren Prozessbevollmächtigten übersandt worden. In dessen anwaltliches Aktenbearbeitungssystem sei er am 29. August 2021 (sic!) eingestellt worden; die anwaltliche Fristberechnung habe sich an der Zugangsfiktion orientiert.

Â

Einen konkreten Antrag hat die anwaltlich vertretene KlÃ¤gerin nicht formuliert.

Â

Der Beklagte beantragt,

Â

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Â

Er verweist darauf, dass auf dem anwaltlichen Widerspruchsschreiben, das sich in der Verwaltungsakte befinde, sehr wohl die Faxnummer des ProzessbevollmÃ¤chtigten der KlÃ¤gerin angegeben worden sei. Der Widerspruchsbescheid sei am frÃ¼hen Abend des 21. August 2021 gefaxt und dann am nÃ¤chsten Tag zusÃ¤tzlich per Post versandt worden. Da die zum Versand bestimmte Post am spÃ¤testen Nachmittag bzw. frÃ¼hen Abend des 21. August 2022 nicht mehr das Haus verlassen habe, trage der Absendevermerk auf dem Widerspruchsbescheid das Datum des Folgetages.

Â

Auf Nachfrage des Berichterstatters hat der ProzessbevollmÃ¤chtigte der KlÃ¤gerin schriftlich mitgeteilt, seit 2019 gebe es in seiner Kanzlei kein FaxgerÃ¤t mehr. SchriftsÃ¤tze trÃ¼gen â seit 2018 diese Faxnummer nicht mehrâ. Wenn eine Erreichbarkeit per Telefax noch bestehe (was wegen der Administration durch ein Dienstleistungsunternehmen nicht durchgehend der Fall sei), werde das Fax elektronisch empfangen und in einem Sammelordner auf dem Server gespeichert. â Wenn die Sache richtig funktioniertâ, erscheine es am nÃ¤chsten Tag als Posteingangsmittel im Anwaltsprogramm; dann mÃ¼sse es von der Schreibkraft aufgerufen und der richtigen Akte zugeordnet werden. AnschlieÃend werde es dem zustÃ¤ndigen Rechtsanwalt als Eingangspost vorgelegt. Da â die Sache so unsicherâ sei, werde die Faxnummer offiziell nicht mehr verwendet. Am 21. August 2019 seien tatsÃ¤chlich noch Telefaxe Ã¼ber eine Faxschnittstelle empfangen worden. Dazu existiere aber keinerlei Empfangsaufzeichnung. Die empfangenen DatensÃ¤tze wÃ¼rden lediglich als pdf-Dateien in die Anwaltssoftware eingestellt. Der ProzessbevollmÃ¤chtigte der KlÃ¤ger hat einen Ausdruck einer Seitenansicht seiner Anwaltssoftware vorgelegt, der die EingÃ¤nge vom 21. August 2019 zeigen soll, allerdings einer Weitergabe dieses Ausdrucks an den Beklagten widersprochen.

Â

Der Berichterstatter hat die KlÃ¤gerin darauf hingewiesen, dass nach dem Vorbringen ihres ProzessbevollmÃ¤chtigten die am 22. August 2019 erfassten

Eingänge relevant sein dürften und dass der Senat nur Unterlagen berücksichtigende, die auch der Gegner zur Kenntnis nehmen können; ggf. könnten zur Wahrung des anwaltlichen Berufsgeheimnisses Angaben teilweise geschwärzt werden. In der Sache hat er darauf hingewiesen, dass ein tatsächlich höherer Verpflegungsmehraufwand, als in § 6 Abs. 3 Alg II-V pauschal beziffert sei, berücksichtigt werden können, wenn er konkret dargelegt und nachgewiesen werde. Den Sohn der Klägerin und ursprünglichen Kläger zu 2. hat der Berichterstatter darauf hingewiesen, dass für sein Begehren kein Rechtsschutzbedürfnis zu erkennen sei.

Â

Der Senat hat die Prozessakte des SG und die Verwaltungsakte des Beklagten beigezogen.

Â

Aufgrund mündlicher Verhandlung vom 15. März 2023, zu der für die Klägerin und ihren Sohn niemand erschienen ist, hat der Senat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen und die Berufung ihres Sohnes verworfen. Mit Schriftsatz vom 16. März 2023 hat der Prozessbevollmächtigte der beiden die Klage und die Berufung des Sohnes der Klägerin zurückgenommen.

Â

Entscheidungsgründe:

Â

1. Gegenstand des vorliegenden Urteils ist nur noch die Berufung der Klägerin (der ursprünglichen Klägerin zu 1). Soweit der Senat am 15. März 2023 auch über die Berufung des ursprünglichen Klägers zu 2. entschieden hat, ist das bereits verkündete, zu diesem Zeitpunkt aber noch nicht abgesetzte Urteil durch die am 16. März 2023 erklärte Klagerücknahme nachträglich wirkungslos geworden.

Â

Die Klage kann gemäß [§ 102 Abs. 1 Satz 1](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) bis zur Rechtskraft des erstinstanzlichen Urteils zurückgenommen werden. Dies gilt gemäß [§ 105 Abs. 3 Halbsatz 1 SGG](#) für einen Gerichtsbescheid entsprechend. Der Gerichtsbescheid vom 4. Januar 2021 war am 16. März 2023 noch nicht rechtskräftig, weil das am Vortag verkündete Berufungsurteil den Beteiligten noch nicht zugestellt war, so dass die Rechtsmittelfrist noch nicht in Gang gesetzt war, und der ursprüngliche Kläger zu 2. auch keinen Rechtsmittelverzicht erklärt hatte. Während die Berufung nach dem Schluss der mündlichen Verhandlung gemäß [§ 156 Abs. 1 Satz 2 SGG](#) nur mit Einwilligung des Berufungsbeklagten zurückgenommen werden kann, setzt eine Klagerücknahme zu keinem Zeitpunkt eine solche Zustimmung voraus (vgl.

Schmidt in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Auflage 2020, Â§ 102 Rn. 6b).

Â

Da es sich bei den geltend gemachten Leistungsansprüchen nach dem SGB II um Individualansprüche handelt (vgl. BSG, Urteil vom 7. November 2006 – [B 7b AS 8/06 R](#) – juris Rn. 12), konnte der ursprüngliche Kläger zu 2. seine Berufung selbstständig zurücknehmen, ohne dass dies Auswirkungen auf das Verfahren der Klägerin (zu 1.) hatte.

Â

Die Klagerücknahme erledigt gemäß [Â§ 102 Abs. 1 Satz 2 SGG](#) den Rechtsstreit in der Hauptsache. Gemäß [Â§ 202 Satz 1 SGG](#) i.V. [Â§ 269 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2](#) Zivilprozessordnung (ZPO) werden in der Sache bereits ergangene Entscheidungen – abgesehen von Kostenentscheidungen nach [Â§ 192 Abs. 1, Abs. 3 Satz 1 SGG](#) – mit der Klagerücknahme wirkungslos (vgl. Bundessozialgericht [BSG], Beschluss vom 27. Oktober 2016 – [B 13 R 337/15 B](#) – juris Rn. 10). Dies betrifft auch Entscheidungen der Rechtsmittelinstanzen (vgl. BSG, Beschluss vom 27. Oktober 2016 – [B 13 R 337/15 B](#) – juris Rn. 10; Burkiczak in: jurisPK-SGG, 2. Auflage 2022, Â§ 102 Rn. 51). Ein bereits verkündetes, aber noch nicht abgesetztes Urteil ist nicht mehr abzusetzen (vgl. Müller in: BeckOGK, [Â§ 102 SGG](#) Rn. 18 [Stand: 1. Februar 2023]), ein noch nicht zugestelltes Urteil ist nicht mehr zuzustellen (vgl. Hauck in: Hennig, SGG, Â§ 102 Rn. 28 [Stand: April 2010]). Bei einer zulässigen teilweisen Klagerücknahme werden die bereits ergangenen Urteile teilweise wirkungslos (vgl. BSG, Urteil vom 1. Juli 2010 – [B 13 R 58/09 R](#) – juris Rn. 36). Auch dem ist bei einer noch ausstehenden Urteilsabsetzung Rechnung zu tragen. Deshalb hat der Senat den wirkungslos gewordenen Teil der verkündeten Urteilsformel, der ausschließlich die Berufung des ursprünglichen Klägers zu 2. betraf und keine Bedeutung für die Entscheidung über die Berufung der Klägerin (zu 1.) hatte, nicht in das vorliegende schriftliche Urteil übernommen.

Â

2. Der Senat konnte über die Berufung der Klägerin durch Urteil entscheiden, obwohl zur mündlichen Verhandlung vom 15. März 2023 für sie niemand erschienen ist. Die Ladung vom 7. Februar 2023 ist ihrem Prozessbevollmächtigten ausweislich der vorliegenden Postzustellungsurkunde am 9. Februar 2023 zugestellt worden. Im Ladungsschreiben wurde darauf hingewiesen, dass auch im Falle des Ausbleibens verhandelt und entschieden werden könne.

Â

3. Der Gegenstand der Berufung der Klägerin ist neben dem Gerichtsbescheid des SG H. vom 4. Januar 2021 der Bescheid des Beklagten vom 21. März 2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 21. August 2019, mit dem ihr Antrag auf

ÃberprÃfung der Bescheide vom 22. Juni 2017 abgelehnt worden ist.

Â

4. Diese Berufung ist statthaft. Schon die Erstattungsforderung gegen die KlÃgerin Ãbersteigt den Mindestwert von 750 â (Ã§ 143, 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG). Die Berufung ist auch im Ãbrigen zulÃssig, insbesondere form- und fristgerecht eingelegt worden (Ã§ 151 SGG).

Â

5. Die zulÃssige Berufung ist jedoch unbegrÃndet. Das SG hat die Klage im Ergebnis zu Recht abgewiesen.

Â

a) Die Klage ist allerdings entgegen der Auffassung des SG zulÃssig.

Â

aa) Sie ist bei der nach [Ã§ 123 SGG](#) gebotenen Auslegung des klÃgerischen Begehrens unter BerÃcksichtigung des sog. MeistbegÃnstigungsgrundsatzes (vgl. BSG, Urteil vom 26. November 2019 â B 2 U 8/18 R â juris Rn. 10) als kombinierte Anfechtungs- und Verpflichtungsklage statthaft. Als solche ist sie darauf gerichtet, den Beklagten unter Aufhebung seiner ablehnenden ÃberprÃfungsentscheidung zu verurteilen, die Bescheide vom 22. Juni 2017 dahingehend abzuÃndern, dass der KlÃgerin fÃr den Zeitraum von Mai bis Oktober 2012 Leistungen i.H.v. 528,32 â pro Monat endgÃltig bewilligt werden und keine Erstattungsforderung geltend gemacht wird.

Â

bb) Die KlÃgerin hat auch die Klagefrist des [Ã§ 87 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 SGG](#) gewahrt. Danach ist die Klage binnen eines Monats ab Bekanntgabe des Widerspruchsbescheids zu erheben. Der Widerspruchsbescheid ist der KlÃgerin frÃhestens am 24. August 2019 bekanntgegeben worden. Ihre am 24. September 2019 beim SG eingegangene Klage ist deshalb fristgemÃÃ erhoben worden. Eine wirksame Bekanntgabe i.S.v. [Ã§ 37](#) Sozialgesetzbuch Zehntes Buch â Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz (SGB X) ist zu bejahen, wenn die BehÃrde willentlich dem Adressaten vom Inhalt des Verwaltungsakts Kenntnis verschafft und der Adressat zumindest die MÃglichkeit der Kenntnisnahme hat (vgl. BSG, Urteil vom 4. Juni 2014 â B 14 AS 2/13 R â juris Rn. 22). Es kann dahinstehen, ob der Widerspruchsbescheid per Telefax oder ausschlieÃlich per Post Ãbermittelt worden ist. In jedem Fall ist die Bekanntgabe nicht vor dem 24. August 2019 erfolgt.

Â

(1) Der Senat hat keinen Zweifel, dass der Prozessbevollmächtigte der Klägerin den Zugangsweg per Telefax für das Widerspruchsverfahren eröffnet hat, indem er auf seinem Widerspruchsschreiben vom 23. April 2019, das er per Telefax übermittelt hat, seine Faxnummer angegeben hat. Soweit er offenbar behaupten will, auf Schriftstücken seiner Kanzlei werde seit 2018 keine Faxnummer mehr angegeben, hält der Senat dies aufgrund der in der Verwaltungsakte des Beklagten befindlichen Schreiben vom 15. März 2019 und 23. April 2019, die unter den Absenderangaben jeweils auch die Faxnummer enthalten, für widerlegt. Auch spricht vieles dafür, dass eine Bekanntgabe per Telefax tatsächlich erfolgt ist. Das Sendeprotokoll des Beklagten begründet insoweit zwar keinen Anscheinsbeweis, hat aber Indizwirkung (vgl. Bundesgerichtshof [BGH], Urteil vom 19. Februar 2014 – IV ZR 163/13 – juris Rn. 30; Landessozialgericht [LSG] H., Urteil vom 27. Februar 2020 – L 4 AS 72/18 – juris Rn. 28), und es hätte der Klägerin obliegen, diese Indizwirkung durch substantiierten Vortrag zu entkräften. Der von ihrem Prozessbevollmächtigten vorgelegte Ausdruck von Daten aus seiner Anwaltssoftware war aber im Verfahren nicht verwertbar, weil eine Weitergabe an den Gegner ausdrücklich ausgeschlossen worden war ([Â§ 62, 128 Abs. 2 SGG, Art. 103 Abs. 1 Grundgesetz \[GG\]](#)). Zudem wäre es nach dem eigenen Vorbringen des Prozessbevollmächtigten der Klägerin wohl nicht (allein) auf die am 21. August 2019 registrierten Posteingänge angekommen, sondern (auch) auf diejenigen des Folgetages.

Ä

Geht man von der Bekanntgabe des Widerspruchsbescheids per Telefax aus, ist diese jedoch erst am 24. August 2019 erfolgt. Dies folgt aus [Â§ 37 Abs. 2 Satz 2 SGB X](#). Danach gilt ein Verwaltungsakt, der im Inland oder Ausland elektronisch übermittelt wird, am dritten Tag nach der Absendung als bekannt gegeben. Die Übermittlung des schriftlich vorliegenden Widerspruchsbescheids per Telefax stellt eine elektronische Übermittlung dar (vgl. Heine in: BeckOK Sozialrecht, [Â§ 37 SGB X](#) Rn. 7 [Stand: 1. Dezember 2022]; Pattar in: jurisPK-SGB X, 2. Auflage 2017, [Â§ 37](#) Rn. 100; Baer in: Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht, [Â§ 41 VwVfG](#) Rn. 83 [Stand: Juli 2020]; Stelkens in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 10. Auflage 2023, [Â§ 41](#) Rn. 82; Schmitz/Schlatmann, NVwZ 2002, 1281, 1288). Für die Anwendung der Vorschrift spricht schon der Wortlaut: Die Versendung eines Telefax stellt einen elektronischen Übermittlungsvorgang dar. Davon gehen auch die Gesetzesmaterialien ausdrücklich aus (vgl. [BT-Drs. 14/9000, S. 32](#) [zu [Â§ 15 VwVfG](#)]). Soweit vereinzelt eingewandt wird, Sinn und Zweck der Drei-Tages-Fiktion ließen sich nicht auf eine Übermittlung per Telefax übertragen (vgl. SG B., Urteil vom 28. Januar 2016 – [S 26 AS 26429/14](#) – juris Rn. 23; SG Wiesbaden, Gerichtsbescheid vom 14. Juni 2018 – [S 34 AS 95/18](#) – juris Rn. 19 ff.), überzeugt dies nicht. Hier stellen sich zwar anders als z.B. beim Versand von Dateien per E-Mail keine Unwägbarkeiten im Zusammenhang mit dem Internet. Allein der Umstand, dass sich der zeitlich klar umrissene Übertragungsvorgang vergleichsweise zuverlässig nachvollziehen lässt, ändert aber nichts daran, dass der genaue Zeitpunkt der Bekanntgabe im Sinne des Gesetzes oftmals nicht leicht bestimmbar ist. Denn maßgeblich ist, wann bei gewöhnlichem Verlauf und normaler Gestaltung der Verhältnisse mit der Kenntnisnahme durch den Empfänger zu rechnen ist (vgl.

Engelmann in: SchÃ¼tze, SGB X, 9. Auflage 2020, Â§ 37 Rn. 8 m.w.N.). DafÃ¼r reicht bei einem Telefax nach h.M. nicht aus, dass dieses im Speicher des EmpfangsgerÃ¤ts aufgezeichnet worden ist (vgl. Baer, a.a.O., Â§ 41 Rn. 75; Stelkens, a.a.O., Â§ 41 Rn. 84 f.). Insoweit schafft die Drei-Tages-Fiktion auch hier verwaltungspraktische Erleichterung. Soweit in systematischer Hinsicht eingewandt wird, [Â§ 36a](#) Sozialgesetzbuch Erstes Buch â Allgemeiner Teil (SGB I) passe nicht auf Telefaxe (vgl. Littmann in: Hauck/Noftz, SGB X, Â§ 37 Rn. 35 [Stand: Mai 2017]), Ã¼bersieht dieser Einwand, dass [Â§ 36a SGB I](#) elektronische Dokumente betrifft, wÃ¤hrend es bei der Anwendung von [Â§ 37 Abs. 2 Satz 2 SGB X](#) auf Telefaxe um die elektronische Ãbermittlung eines schriftlichen Verwaltungsaktes geht (vgl. Bundesverwaltungsgericht [BVerwG], Beschluss vom 30. MÃ¤rz 2006 â [8 B 8/06](#) â juris Rn. 7 [zu [Â§ 55a VwGO](#)]; Bundesfinanzhof [BFH], Urteil vom 28. Januar 2014 â [VIII R 28/13](#) â juris Rn. 23 f. [zu [Â§ 87a AO](#)]).

Â

(2) Aufgrund der zusÃ¤tzlichen und unstreitig erfolgreichen Ãbersendung des Widerspruchsbescheids per Post ergibt sich keine frÃ¼here Bekanntgabe. Der tatsÃ¤chliche Zugangszeitpunkt der Postsendung ist nicht dokumentiert. Selbst wenn man davon ausginge, dass hier die Drei-Tages-Fiktion des [Â§ 37 Abs. 2 Satz 1 SGB X](#) zur Anwendung kommt (zu den Voraussetzungen siehe BSG, Urteil vom 3. MÃ¤rz 2009 â [B 4 AS 37/08 R](#) â juris Rn. 17; Engelmann, a.a.O., Â§ 37 Rn. 29), ergÃ¤be sich lediglich eine Bekanntgabe am 25. August 2019, so dass auch danach die Klagefrist gewahrt wÃ¤re.

Â

cc) Die Klage ist auch im Ãbrigen zulÃ¤ssig.

Â

b) Sie ist jedoch unbegrÃ¼ndet. Die KlÃ¤gerin hat keinen Anspruch auf Ãnderung der Bescheide vom 22. Juni 2017. GemÃ¤Ã [Â§ 44 Abs. 1 Satz 1 SGB X](#) i.V.m. [Â§ 40 Abs. 1 Satz 2 SGB II](#) ist ein Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung fÃ¼r die Vergangenheit zurÃ¼ckzunehmen, soweit sich im Einzelfall ergibt, dass bei seinem Erlass das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist, und soweit deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht oder BeitrÃ¤ge zu Unrecht erhoben worden sind. Im Ãbrigen ist ein rechtswidriger nicht begÃ¼nstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung fÃ¼r die Zukunft zurÃ¼ckzunehmen; er kann auch fÃ¼r die Vergangenheit zurÃ¼ckgenommen werden ([Â§ 44 Abs. 2 SGB X](#)). Die Bescheide vom 22. Juni 2017 sind jedoch nicht zum Nachteil der KlÃ¤gerin rechtswidrig.

Â

aa) Der Beklagte hat die Leistungen fÃ¼r die KlÃ¤gerin zu Recht endgÃ¼ltig

festgesetzt. Rechtsgrundlage ist [Â§ 328 Abs. 2 Sozialgesetzbuch Drittes Buch](#) [â€“](#) [ArbeitsfÃ¼rderung \(SGB III\) i.V.m. Â§ 40 Abs. 2 Nr. 1 SGB II](#) in der bis zum 31. Juli 2016 geltenden Fassung und [Â§ 80 Abs. 2 SGB II](#) in der bis zum 31. Dezember 2022 geltenden Fassung (vgl. BSG, Urteil vom 12. September 2018 [â€“](#) [B 4 AS 39/17 R](#) [â€“](#) juris Rn. 31).

Â

Die ursprÃ¼ngliche Leistungsbewilligung ist vorlÃ¤ufig erfolgt. Die VorlÃ¤ufigkeit ist in den Bescheiden vom 26. April 2012 und 20. Juni 2012 zweifelsfrei zum Ausdruck gekommen.

Â

Die endgÃ¼ltige Festsetzung ist auch der HÃ¶he nach nicht zu Lasten der KlÃ¤gerin rechtswidrig.

Â

Als Bedarfe der nach [Â§ 7 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Nr. 2](#) und 4 SGB II vorliegenden Bedarfsgemeinschaft zu berÃ¼cksichtigen sind die monatlichen Regelbedarfe i.H.v. 374 [â€“](#) (KlÃ¤gerin) und 299 [â€“](#) (Sohn der KlÃ¤gerin). Bei der Ermittlung der KdUH ist von den insgesamt angefallenen Unterkunfts-kosten i.H.v. 467,37 [â€“](#) auszugehen. Dieser Betrag ist jedoch zu mindern um den Anteil, der auf das Arbeitszimmer der KlÃ¤gerin entfÃ¼llt. Denn Kosten fÃ¼r ein Arbeitszimmer, welche der Leistungsberechtigte als Betriebsausgabe in Abzug bringen will, sind nicht als KdUH anzusehen, da [Â§ 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II](#) nur Leistungen fÃ¼r privaten Wohnraum umfasst (vgl. BSG, Urteil vom 6. April 2011 [â€“](#) [B 4 AS 119/10 R](#) [â€“](#) juris Rn. 36). Bei einer GesamtgrÃ¶Ãe der Wohnung von 65,11 qm, von denen 9 qm als Arbeitszimmer und demnach 56,11 qm zum Wohnen genutzt werden, verbleiben KdUH i.H.v. 402,77 [â€“](#) ($467,37 \text{ â€“} : 65,11 \text{ qm} \times 56,11 \text{ qm}$).

Â

Als Einkommen i.S.v. [Â§ 11 SGB II](#) zu berÃ¼cksichtigen ist zunÃ¤chst das Einkommen der KlÃ¤gerin aus selbstÃ¤ndiger TÃ¤tigkeit. Legt man die von ihr angegebenen Betriebseinnahmen und ausgaben (einschlieÃ¼lich der Raumkosten) zugrunde ([Â§ 3 Alg II-V](#) in der bis zum 31. Juli 2016 geltenden Fassung) und zieht lediglich den geltend gemachten Verpflegungsmehraufwand i.H.v. insgesamt 370 [â€“](#) ab, weil Verpflegungsmehraufwand erst im Rahmen der Einkommensbereinigung nach [Â§ 11b Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB II](#) zu berÃ¼cksichtigen ist, verbleibt ein Gewinn i.H.v. 2.495,12 [â€“](#) ($4.789,58 \text{ â€“} - [2.664,46 \text{ â€“} - 370 \text{ â€“}]$). Es ergibt sich ein monatlicher Gewinn i.H.v. 415,85 [â€“](#), der um den Grundfreibetrag nach [Â§ 11b Abs. 2 SGB II](#) (100 [â€“](#)) und den weiteren ErwerbstÃ¤tigenfreibetrag nach [Â§ 11b Abs. 3 SGB II](#) (63,17 [â€“](#)) zu bereinigen ist. Den Grundfreibetrag Ã¼bersteigende AbsetzbetrÃ¤ge liegen nicht vor. Die Kfz- und die Berufshaftpflichtversicherung der KlÃ¤gerin sind bereits vollstÃ¤ndig als Betriebsausgaben berÃ¼cksichtigt worden. Ein hÃ¶herer

Verpflegungsmehraufwand, als Â§ 6 Abs. 3 Alg II-V pauschal vorsieht, ist nicht zu berÃ¼cksichtigen. Der Leistungsberechtigte kann zwar nach Rechtsprechung des BSG auch Ã¼ber den vom Verordnungsgeber festgelegten Pauschalsatz hinaus Aufwendungen geltend machen (vgl. BSG, Urteil vom 11. Dezember 2012 â [B 4 AS 27/12 R](#) â juris Rn. 27). Dies ist aber nicht geschehen. FÃ¼r einen tatsÃchlichen hÃ¶heren Aufwand ist nichts ersichtlich. FÃ¼r die KIÃgerin ergibt sich daher â wie auch der Beklagte im Widerspruchsbescheid angenommen hat â ein bereinigtes monatliches Einkommen von 252,68 â.

Â

Ihr Sohn verfÃ¼gte Ã¼ber ihm gemÃÃ [Â§ 11 Abs. 1 Satz 4 SGB II](#) in der bis zum 31. Juli 2016 geltenden Fassung zuzurechnendes Einkommen aus Kindergeld (184 â pro Monat) sowie Ã¼ber ein Einkommen aus seinem FSJ i.H.v. insgesamt 300 â pro Monat, davon 150 â als Taschengeld. Dieses Taschengeld kommt gemÃÃ [Â§ 1 Abs. 7 Alg II-V](#) in der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Fassung nicht zur Anrechnung. Nach dieser Vorschrift ist bei erwerbsfÃhigen Leistungsberechtigten, die an einem Bundesfreiwilligendienst oder einem Jugendfreiwilligendienst teilnehmen, anstelle der BetrÃge nach [Â§ 11b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 bis 5 SGB II](#) vom Taschengeld ein Betrag von insgesamt 175 â monatlich abzusetzen. Dabei handelt es sich um einen HÃ¶chstabzugsbetrag (vgl. Striebinger in: BeckOGK, [Â§ 11b SGB II](#) Rn. 61 [Stand: 1. August 2021]). Da die Versicherungspauschale von 30 â in diesem Betrag bereits enthalten ist (â anstelle der BetrÃge nach [Â§ 11b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 5](#)), ist sie â auch von den anderen Einnahmen â nicht gesondert abzuziehen. Als anrechenbares Einkommen verbleiben 334 â pro Monat.

Â

Ausgehend von den zutreffend ermittelten Bedarfen und dem ebenso zutreffend ermittelten Einkommen hat der Beklagte die LeistungsansprÃ¼che der KIÃgerin unter Anwendung der Verteilungsregel des [Â§ 9 Abs. 2 SGB II](#) im Widerspruchsbescheid korrekt ermittelt. Insoweit kann auf den Widerspruchsbescheid verwiesen werden.

Â

bb) Die Erstattungsforderung gegen die KIÃgerin beruht auf [Â§ 328 Abs. 3 SGB III](#) i.V.m. [Â§ 40 Abs. 2 Nr. 1 SGB II](#) a.F., [Â§ 80 Abs. 2 SGB II](#) a.F. Der Bescheid ist individualisiert und hinreichend bestimmt. Die Erstattungsforderung ist ausgehend von der erfolgten endgÃ¼ltigen Festsetzung zutreffend ermittelt worden.

Â

cc) Weder der endgÃ¼ltigen Festsetzung noch der Erstattungsforderung steht entgegen, dass die Bescheide erst im Juni 2017 ergangen sind.

Â

Die Jahresfrist des [Â§ 41a Abs. 5 SGB II](#) lief hier gemÃ¤Ã [Â§ 80 Abs. 2 Nr. 1 SGB II](#) a.F. erst ab dem 1. August 2016, war also bei Zustellung der Bescheide an die KlÃ¤gerin am 27. Juni 2017 noch nicht abgelaufen. Eine rÃ¼ckwirkende Anwendung der Vorschrift ab einem frÃ¼heren Zeitpunkt scheidet schon aufgrund der eindeutigen Ãbergangsregelung in [Â§ 80 Abs. 2 SGB II](#) a.F. aus (vgl. Hessisches LSG, Urteil vom 4. August 2021 â [L 6 AS 268/19](#) â juris Rn. 57).

Â

[Â§ 328 SGB III](#) sieht fÃ¼r die BehÃ¶rde keine besondere Handlungsfrist vor (vgl. LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 4. April 2017 â [L 2 AS 1921/16](#) â juris Rn. 50). Auch findet die Jahresfrist des [Â§ 45 Abs. 4 Satz 2 SGB X](#) keine Anwendung auf die endgÃ¼ltige Festsetzung nach [Â§ 328 Abs. 2 SGB III](#) (vgl. LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Urteil vom 31. Juli 2018 â [L 13 AS 1951/16](#) â juris Rn. 27; Hessisches LSG, a.a.O.; LSG Nordrhein-Westfalen, a.a.O.; SÃ¤chsisches LSG, Urteil vom 15. Dezember 2022 â [L 7 AS 694/19](#) â juris Rn. 34; ThÃ¼ringer LSG, Urteil vom 22. MÃ¤rz 2018 â [L 9 AS 323/16](#) â juris Rn. 40; a.A.: SG N., Urteil vom 12. November 2015 â [S 14 AS 969/15](#) â juris Rn. 37). Die Vorschrift dient dem Schutz des Vertrauens in einen endgÃ¼ltigen Bescheid. Ein solcher liegt bei einer vorlÃ¤ufigen Bewilligung aber gerade nicht vor, sodass eine entsprechende Anwendung nicht in Betracht kommt, zumal [Â§ 328 SGB III](#) eine abschlieÃende Regelung fÃ¼r endgÃ¼ltige Festsetzungen enthÃ¤lt

Â

Die Erstattungsforderung ist auch nicht verjÃ¤hrt. Der Erstattungsanspruch nach [Â§ 328 Abs. 3 SGB III](#) verjÃ¤hrt in entsprechender Anwendung von [Â§ 50 Abs. 4 SGB X](#) in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der endgÃ¼ltige Bescheid unanfechtbar geworden ist; wenn ein Erstattungsbescheid ergangen und unanfechtbar geworden ist, gilt die 30jÃ¤hrige VerjÃ¤hrungsfrist aus [Â§ 52 Abs. 2 SGB X](#) (vgl. DÃ¼e in: Brand, SGB III, 9. Auflage 2021, Â§ 328 Rn. 27 m.w.N.).

Â

Der endgÃ¼ltigen Festsetzung und der Erstattungsforderung steht auch nicht der Einwand der Verwirkung entgegen. Die Verwirkung setzt als Unterfall der unzulÃ¤ssigen RechtsausÃ¼bung voraus, dass der Berechtigte die AusÃ¼bung seines Rechts wÃ¤hrend eines lÃ¤ngeren Zeitraums unterlassen hat und weitere besondere UmstÃ¤nde hinzutreten, die nach den Besonderheiten des Einzelfalls und des in Betracht kommenden Rechtsgebietes das verspÃ¤tete Geltendmachen des Rechts dem Verpflichteten gegenÃ¼ber nach Treu und Glauben als illoyal erscheinen lassen. Solche, die Verwirkung auslÃ¶senden âbesonderen UmstÃ¤ndeâ liegen vor, wenn der Verpflichtete infolge eines bestimmten Verhaltens des Berechtigten (Verwirkungsverhalten) darauf vertrauen durfte, dass dieser das Recht nicht mehr geltend machen werde (Vertrauensgrundlage), und der Verpflichtete tatsÃ¤chlich darauf vertraut hat, dass das Recht nicht mehr ausgeÃ¼bt wird (Vertrauenstatbestand), und sich infolgedessen in seinen Vorkehrungen und MaÃnahmen so eingerichtet hat (Vertrauensverhalten), dass

ihm durch die verspätete Durchsetzung des Rechts ein unzumutbarer Nachteil entstehen würde (vgl. BSG, Urteil vom 5. Juli 2016 – B 1 KR 40/15 R – juris Rn. 20 m.w.N.).

Ä

Vorliegend fehlt es jedenfalls an einem solchen Umstandsmoment, nämlich einem Verwirkungsverhalten des Beklagten. Dieser hat keinerlei Verhalten an den Tag gelegt, das den Eindruck erwecken konnte, es würde nicht mehr zu einer endgültigen Festsetzung und einer darauf beruhenden Erstattungsforderung kommen. Vielmehr gab es 2013, 2014 und zuletzt im November 2015 Kontakt zwischen dem Beklagten und der Klägerin wegen der noch ausstehenden endgültigen Festsetzung und der daraus resultierenden Erstattungsforderung. Dazu sind 2014 und 2015 ausdrückliche Antritte erfolgt.

Ä

6. Die Kostenentscheidung beruht auf [Ä§ 193 Abs. 1 SGG](#).

Ä

7. Gründe, die Revision zuzulassen ([Ä§ 160 Abs. 2 SGG](#)), liegen nicht vor.

Erstellt am: 26.06.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024